

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2017

Nr. 2017/114

## **Bellach und Lommiswil: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Römersmattquellen der Wasserversorgung Bellach**

---

### **1. Ausgangslage**

- 1.1 Die Wasserversorgung Bellach nutzt die im Gebiet Römersmatt auf GB Bellach Nrn. 805 und 2476 entspringenden Römersmattquellen zur Trink- und Brauchwasserversorgung der Einwohnergemeinde Bellach. Die Römersmattquellen bestehen aus einer westlichen Quellgruppe (Quellen 2, 2a und 3 bzw. VEGAS Nrn. 603229006, 603229025 und 603229007) sowie einer östlichen Quellgruppe (Quellen 4-7 bzw. VEGAS Nrn. 603229-008/009/011/012).

Die Römersmattquellen wurden in den Jahren 2012 und 2013 saniert. Dabei wurden die besonders ergiebigen und qualitativ guten Fassungsstränge 2 und 3 der Quelle 2 sowie die Quelle 3 (alle Fassungsstränge) neu gefasst. Seither wird von der Wasserversorgung Bellach nur noch das Wasser dieser Quellen genutzt und dem Quellwasserpumpwerk Römersmatt zugeführt.

Die übrigen Quellen, d.h. der Fassungsstrang 1 der Quelle 2, die Quelle 2a (beide westliche Quellgruppe) sowie die Quellen 4-7 (gesamte östliche Quellgruppe) wurden teilweise ebenfalls neu gefasst und saniert, das Quellwasser wird jedoch heute ungenutzt verworfen. Die Fassung und Ableitung dieser Quellen erfolgt physisch getrennt von den weiterhin zu Trinkwasserzwecken genutzten Römersmattquellen. Grund für die Abtrennung dieser Quellen waren schwerwiegende Nutzungskonflikte in der Grundwasserschutzzone sowie ein ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis, das durch die geringe Quellschüttung einzelner Quellen verstärkt wird.

- 1.2 Für Grundwasserfassungen (damit sind auch Quellen gemeint), die im öffentlichen Interesse liegen, sind gemäss Artikel 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Die Schutzzonenausscheidung erfolgt im Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. oder 68 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1). Die bereits bestehende Grundwasserschutzzone der Römersmattquellen wurde vom Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1531 vom 7. Juni 1995 genehmigt. Sie umfasst Gebiete der Gemeinden Bellach und Lommiswil. Mit RRB Nr. 2008/616 vom 22. April 2008 wurde die Schutzzone im Fassungsbereich (Zone S1) partiell angepasst und ein für die gesamte Schutzzone der Römersmattquelle überarbeitetes, neues Reglement genehmigt.

Aufgrund der Neufassung bzw. Aufgabe einzelner Quellen ist die bestehende Schutzzone an die neuen Fassungsverhältnisse anzupassen. Gleichzeitig soll die Schutzzone an die Anforderungen der heute massgebenden eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) angepasst werden, was bei der partiellen Revision vom 22. April 2008 nicht erfolgte. Entsprechend enthält die Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes für die Sanierung der Römersmattquellen vom 27. August

2012 die Auflage zur Überarbeitung und Anpassung der bestehenden Grundwasserschutzzone.

- 1.3 Die Durchführung der notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzone ist gemäss Artikel 20 Absatz 2 GSchG Aufgabe der Fassungseigentümerin (Einwohnergemeinde Bellach). In ihrem Auftrag hat das Geologiebüro SolGeo AG, Solothurn, unter Einbezug des Amtes für Umwelt, die Schutzzone überarbeitet und neu ausgedehnt. Diese betrifft weiterhin die beiden Gemeinden Bellach und Lommiswil.

Nach Vorprüfung des neu erstellten Schutzzonendossiers, bestehend aus Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement, Konfliktplan und hydrogeol. Bericht, durch das zuständige Amt für Umwelt (vgl. § 15 Absatz 1 PBG) wurde dieses in der Zeit vom 31. März 2016 bis am 2. Mai 2016 in den beiden betroffenen Gemeinden Bellach und Lommiswil öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen beim jeweils zuständigen Gemeinderat keine Einsprachen ein.

- 1.4 Mit Schreiben vom 2. Juni 2016 beantragte die im Verfahren federführende Einwohnergemeinde Bellach beim Amt für Umwelt die regierungsrätliche Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Römersmattquellen 2 und 3 im Sinne von § 18 PBG.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Formelles**

- 2.1.1 Gestützt auf § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist die Grundwasserschutzzone für die Römersmattquellen im kommunalen Nutzungsverfahren nach §§ 14 ff. PBG festzulegen. Dies, weil ein kantonales Verfahren aufgrund der Bedeutung der Fassung nicht erforderlich ist (keine Fassung von regionaler Bedeutung im Sinne von § 68 lit. d PBG).

- 2.1.2 Nutzungspläne - wozu auch Schutzzonenpläne gehören - sind gemäss § 18 Absatz 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach § 18 Absatz 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen.

- 2.1.3 Das Geologiebüro SolGeo AG hat in Namen der Fassungseigentümerin (Einwohnergemeinde Bellach) dem Amt für Umwelt das Dossier der überarbeiteten Schutzzone am 27. Juni 2014 zur Vorprüfung nach § 15 Absatz 1 PBG überlassen. Am 27. April 2015 konnte das Amt für Umwelt den verwaltungsinternen Vernehmlassungsbericht der Einwohnergemeinde Bellach zustellen. Die gestützt darauf vorgenommenen Korrekturen und Anpassungen hat es in seiner abschliessenden Stellungnahmen vom 4. Dezember 2015 gutgeheissen.

- 2.1.4 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach hat mit Beschluss Nr. 04/16 vom 8. März 2016 die überarbeitete Schutzzone zur öffentlichen Planaufgabe freigegeben und vorbehältlich allfälliger Einsprachen deren Einreichung zur regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen. Denselben Beschluss fasste der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lommiswil in seiner Sitzung vom 10. März 2016.

- 2.1.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

## 2.2 Beurteilung

- 2.2.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Bellach wurde mit RRB Nr. 2959 vom 16. Dezember 1997 genehmigt. Die Römersmattquellen sind heute wie auch künftig der primäre Wasserbezugsort der Wasserversorgung Bellach. Auch im Wasserversorgungskonzept Oberer Kantonsteil (WOK) vom 31. Juli 2000 werden die Römersmattquellen als Fassung 1. Priorität ins Wasserversorgungskonzept einbezogen.
- 2.2.2 Bei den Römersmattquellen handelt es sich um öffentliche Quellen im Sinne von § 6 Absatz 2 lit. c GWBA, deren Nutzung konzessionspflichtig ist (§ 54 GWBA). Die entsprechende Konzession wurde vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 29. August 2012 auf 30 Jahre erteilt, mit Option auf Verlängerung.
- 2.2.3 Die Lebensmittelkontrolle und das Amt für Umwelt haben die Abnahme der physischen Abtrennung der aufgegebenen Quellen von den heute noch genutzten Quellen bereits vorgenommen.
- 2.2.4 Gemäss obigen Ausführungen ist die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone für die Römersmattquellen wie auch die Übereinstimmung mit weiteren Planungen (GWP/WOK) gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.
- 2.2.5 Die Wasserversorgung Bellach betreibt ferner die Burstmattquelle auf Gebiet der Einwohnergemeinde Lommiswil sowie das Grundwasserpumpwerk Weiher auf Gebiet der Einwohnergemeinde Selzach. Die Grundwasserschutzzonen beider Fassungen entsprechen nicht den Anforderungen der GSchV. Die Wasserversorgung Bellach wird aufgefordert, spätestens 2018 die Schutzonenüberarbeitung in Absprache mit dem Amt für Umwelt in Angriff zu nehmen.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV, § 83 Absatz 2 GWBA sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die alte, mit RRB Nr. 1531 vom 7. Juni 1995 sowie RRB Nr. 2008/616 vom 22. April 2008 genehmigte Grundwasserschutzzone der Römersmattquellen der Wasserversorgung Bellach wird aufgehoben. Dazu werden folgende Dokumente aufgehoben bzw. fortgeschrieben:
- Der Schutzonenplan „Änderung Schutzonenplan für die Römersmattquellen, Situation 1:1'000, Plan Nr. 20690/1, vom 5. Februar 2003, BSB + Partner, Oensingen“, genehmigt mit RRB Nr. 2008/616 vom 22. April 2008, wird aufgehoben.
  - Der „Schutzonenplan für die Römersmattquellen, Situation 1:1'000, Plan Nr. WV 19.119.2, vom 30. Dezember 1987, Emch+Berger AG, Solothurn“, genehmigt mit RRB Nr. 1531 vom 7. Juni 1995, wird aufgehoben.
  - Das „Schutzonenreglement für die Burstmattquelle, die Römersmattquellen und die Grundwasserfassung Weiher, vom 12. Dezember 2005, Dr. Henri Krusysse, Solothurn“, genehmigt mit RRB Nr. 2008/616 vom 22. April 2008, wird für die Römersmatt-

quellen aufgehoben. Das Reglement bleibt für die übrigen Grundwasserschutzzonen (Burstmattquelle und Grundwasserfassung Weiher) weiterhin unverändert bestehen.

3.2 Die neue Grundwasserschutzzone für die Römersmattquellen der Wasserversorgung Bellach, bestehend aus:

- Schutzzonenplan: „Wasserversorgung Bellach, Schutzzonenplan Römersmattquellen, Situation 1:1'000/1:200, Plan Nr. WV019.410.101, vom 8. Dezember 2015, Emch+Berger AG, Solothurn“,
- Schutzzonenreglement: „Schutzzonenreglement für die Römersmattquellen, vom 26. November 2015, SolGeo AG, Solothurn“,

wird genehmigt.

3.3 Die in Artikel 5 und Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.

3.4 Die zuständigen Behörden von Bellach und Lommiswil sind gemäss Artikel 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Ferner sind die Gemeinden verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.

3.5 Das Quellwasser der nicht mehr geschützten Quellen 2 (nur Fassungsstrang 1), 2a sowie 4-7 darf nicht mehr als Trinkwasser an Dritte abgegeben werden. Vorbehalten ist eine allfällige Nutzung als Brauchwasser. Diese bedarf, sofern sie nicht in den Schranken der Konzession vom 29. August 2012 erfolgt, nebst der allenfalls erforderlichen ordentlichen Baubewilligung einer Anpassung der Konzession durch das Bau- und Justizdepartement. Entsprechende Gesuche sind ans Amt für Umwelt zu richten.

3.6 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind in den Grundbüchern Bellach und Lommiswil auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Einwohnergemeinde Bellach vorzunehmen bzw. zu mutieren oder zu löschen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Mutation in den Grundbüchern Bellach und Lommiswil an die Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn.

3.7 Die überarbeitete Grundwasserschutzzone der Römersmattquellen ist in den Gesamtplänen von Bellach und Lommiswil orientierend darzustellen.

3.8 Die Einwohnergemeinde Bellach hat dem Amt für Umwelt innert einem Monat ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses insgesamt 14 komplette Schutzzonendossiers (neun für die kantonalen Amtsstellen und fünf für die Gemeinden), bestehend aus Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement, Konfliktplan und hydrogeologischem Bericht einzureichen. Vorgängig sind der Schutzzonenplan und der Anhang 5 des Reglements vom amtlichen Nachführungsgeometer auf ihre Richtigkeit überprüfen zu lassen und der Anhang 2 des Reglements mit dem aktuellsten Verzeichnis der verbotenen Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft zu ergänzen. Das Amt für Umwelt wird anschliessend die Kennzeichnung der Dossiers durch die Staatskanzlei und die Zustellung an die Adressaten gemäss untenstehendem Verteiler veranlassen.

Die Einwohnergemeinde Bellach hat ferner innert einem Monat ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses den Schutzzonenplan und das Reglement in digitaler Form als PDF sowohl dem Amt für Umwelt wie auch dem digitalen Planarchiv des Amtes für Raumplanung (arp.digital@bd.so.ch) zuzustellen. Zusätzlich hat sie dem Amt für Umwelt die Schutzzone in digitaler Form als Polygon (Shapefile oder DXF, alle Polygone S1, S2, S3 der Schutzzone in einem File) zuzustellen.

- 3.9 Die neue Grundwasserschutzzone tritt mit der Publikation des vorliegenden Beschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.
- 3.10 Die Einwohnergemeinde Bellach als federführende Standortgemeinde der Schutzzone der Römersmattquellen hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 11'623.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, 4512 Bellach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 11'600.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 11'623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.003.001, mit einem gen. Dossier (folgt später)); mas; Tankanlagen (3)

Amt für Umwelt, SO (SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.003.001, VEGAS: Anpassung Objekte Nrn. 603229-006/007/008/009/011/012/025), mit einem gen. Dossier (folgt später, Dossier anschliessend weiter an Amtschreiberei)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit digitalen Daten (folgen später))

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier (folgt später)

Amt für Raumplanung, Valentin Burki (Unterlagen für Planarchiv folgen später, siehe Ziff. 3.8)

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit drei gen. Dossiers (folgen später)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit einem gen. Dossier (folgt später)

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit einem gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach, mit drei gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Lommiswil, Kirchackerweg 1, 4514 Lommiswil, mit zwei gen. Dossiers (folgen später) (**Einschreiben**)

Emch + Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

SolGeo AG, Dornacherplatz 3, Postfach 739, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn; mit der Bitte um Anpassung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.6 des vorliegenden Beschlusses, mit einem gen. Dossier [folgt später])

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinden Bellach und Lommiswil: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Römersmattquellen der Wasserversorgung Bellach.“)

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglements werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente aus den Jahren 1995 und 2008, sofern vorhanden, welche ihre Gültigkeit ganz oder teilweise verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.